

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 1345/09 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 27. August 2009 durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, der Antragstellerin für die Heizkostennachzahlung vom 23. Mai 2009 weitere 233,68 Euro zu gewähren. Die Zahlung erfolgt vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 62 vom Hundert.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die weitergehende Übernahme einer Heizkostennachzahlung.

Die 1956 geborene Antragstellerin steht im laufenden ergänzenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin. Sie bewohnt eine ca. 46 qm große Zweizimmerwohnung in einem 1957 errichteten Dreifamilienhaus, das insgesamt eine Wohnfläche von 152 qm aufweist. Für das Abrechnungsjahr 2005/2006 erhielt sie eine Heiz- und Nebenkostenabrechnung, nach der sie 116,05 Euro nachzahlen musste. Dabei waren im gesamten Haus 3.266,00 m³ Gas verbraucht worden, wobei bei einem Verbrauch von 162,1 Einheiten 61,5 Einheiten (37,9 %) auf die Antragstellerin entfielen. Die Nachforderung wurde in voller Höhe von der Antragsgegnerin übernommen (Bl. 60). Im Abrechnungsjahr 2006/2007 wurden insgesamt im ganzen Haus 2.425 m³ Gas verbraucht, von dem bei 161,2 Einheiten 64 auf die Antragstellerin entfielen (39,7 %). Auch diese Nachzahlung übernahm die Antragsgegnerin (Bl. 76). Im Abrechnungsjahr 2007/2008 betrug der Verbrauch des gesamten Hauses 3106 m³, wobei von 154,9 Einheiten 60,1 auf die Antragstellerin entfielen (38,7 %). Auch diese Nachzahlung übernahm die Antragsgegnerin (Bl. 95). Am 23. Mai 2009 fertigte der (private) Vermieter der Antragstellerin die Neben- und Heizkostenabrechnung für das Jahr 2008/2009. Insgesamt sind danach 3.424 m³ Gas verbraucht worden. Von 169,3 Verbrauchseinheiten entfallen nun auf die Antragstellerin 86,1 (= 50,8 %). Auf die Antragstellerin entfallen damit Heizkosten in Höhe von 1.211,53 Euro sowie Betriebskosten in Höhe von insgesamt 621,63 Euro, mithin insgesamt Kosten von insgesamt 1.833,00 Euro. Diese waren durch die geleisteten Abschläge in Höhe von insgesamt (12 mal 105,00 Euro) 1.260,00 Euro nicht voll abgedeckt, so dass eine Nachzahlung von 573,16 Euro fällig wurde. Mit Schreiben vom 28. Mai 2009 bat die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin um Übernahme der Abrechnung. Mit Bescheid vom 10. Juni 2009 übernahm die Antragsgegnerin die Übernahme der Betriebskosten in Höhe von 63,99 Euro und Heizkosten in Höhe von 134,84 Euro. Zugleich lehnte sie die Übernahme der restlichen Heizkostennachforderung in Höhe von (573,16 Euro – 63,99 Euro minus 134,84 gleich) 374,33 Euro ab. Sie erklärte, dieser Betrag sei auf überhöhte Heizkosten zurückzuführen. Am 16. Juni 2009 erhob die Antragstellerin Widerspruch. Sie machte geltend, sie hätte keinen Einfluss auf die Höhe der Heizkosten. In der Rechtsprechung sei allgemein anerkannt, dass Heizkosten in voller Höhe zu übernehmen wären, sofern nicht unwirtschaftliches Heizverhalten nachgewiesen wäre. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 2009 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wird darin ausgeführt, für eine weitergehende Leis-

tungserbringung bestünde kein Raum. Am 20. Juli 2009 hat die Antragstellerin Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist (S 23 AS 1346/09).

Ebenfalls am 20. Juli 2009 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Sie begehrt die (restliche) Übernahme der Nachzahlung (374,33 Euro). Die Nachforderung sei nicht durch unwirtschaftliches Heizverhalten, sondern durch die Gaspreiserhöhung und den kalten Winter sowie durch eine Veränderung des Heizverhaltens der anderen Mieter entstanden. Sie fürchte eine Kündigung durch ihren Vermieter, falls sie die Nachforderung nicht zeitnah ausgleiche.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, es läge unwirtschaftliches Heizverhalten vor. Die Antragstellerin habe Heizkosten in Höhe von 2,19 Euro je Monat und Quadratmeter, während die übrigen Mieter nach der Abrechnung des Vermieters lediglich durchschnittlich 1,21 Euro zahlten. Damit könnten die von der Antragstellerin vorgetragenen Gründe für die angestiegenen Heizkosten nicht zutreffen. Denn auch die anderen Mieter träfen die Gaspreiserhöhungen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und auf Bl. 47 – 130 der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Die gesamte Verwaltungsakte ist vom Gericht am 20. Juli 2009 per Fax angefordert worden. Die Antragsgegnerin hat erklärt, die übrigen Teile der Verwaltungsakte befänden sich noch bei dem Verfahren S 2 K 514/05 beim Verwaltungsgericht Bremen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und teilweise – im Sinne des Tenors - begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der

Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Soweit die Antragstellerin die Gewährung von weiteren 233,68 Euro zur Begleichung der Heizkostenabrechnung begehrt, liegen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch vor. Die Antragstellerin hat nach vorläufiger Prüfung Anspruch auf die Gewährung von Leistungen in dieser Höhe.

Soweit die Antragsgegnerin die Heizkosten wegen bestimmter Höchstgrenzen (z.B. 1,35 Euro je Quadratmeter) begrenzt, geschieht dies ohne rechtliche Grundlage. Zur näheren Begründung ist auf den Beschluss der 23. Kammer vom 20. April 2009 (S 23 AS 650/09 ER, http://www.sozialgericht-bremen.de/sixcms/media.php/13/23_AS_649_09_ER_BESCHLUSS_20090417Anonym.pdf) zu verweisen. Dort heißt es:

„a) Der Anordnungsanspruch ergibt sich bezüglich der höheren Heizkosten aus § 22 Abs. 1 SGB II. Nach dieser Vorschrift werden die Kosten der Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Beurteilung der Angemessenheit erfordert eine Einzelfallentscheidung; das Gesetz bietet keine Rechtsgrundlage für Pauschalierungen (BSG SozR 4-4200 § 22 Nr. 4 Rn. 8). Die von den Grundsicherungsträgern aufgestellten pauschalierten Richtwerte sind daher nicht verbindlich (Lang/Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rdn. 46 zu § 22). Dies hat seine Begründung darin, dass die jeweiligen Heizkosten von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, die der Arbeitsuchende nicht beeinflussen kann (Heizungsart, Brennstoff, Geschosshöhe, Wohnfläche, Zustand der Heizungsanlage) oder die nicht veränderlich sind (Alter, Behinderung, Wärmeempfinden, Krankheit). Die schlichte Orientierung an Durchschnittswerten wird mithin der durch § 22 Abs. 1 SGB II gebotenen Einzelfallbetrachtung nicht gerecht (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15. Dezember 2005, L 8 AS 427/05 ER). Hieraus folgt für den vorliegenden Fall, dass die Antragsgegnerin die tatsächlichen Heizkosten der Antragstellerinnen in Höhe von 116,01 Euro übernehmen muss.“

Hieran hat sich auch durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2009 erfolgten Änderung der bremschen Verwaltungsvorschriften nichts geändert. Zur näheren Begründung kann auf den Gerichtsbescheid der 26. Kammer vom 1. Juli 2009 verwiesen werden (S 26 AS 478/09,

<http://www.sozialgericht->

[bre-](http://www.sozialgericht-bre-)

[men.de/sixcms/media.php/13/26_AS_478_09_GERICHTSBESCHEID_20090701Anonym.pdf](http://www.sozialgericht-bre-men.de/sixcms/media.php/13/26_AS_478_09_GERICHTSBESCHEID_20090701Anonym.pdf))

Dort heißt es zur Frage der Höhe der zu berücksichtigenden Heizkosten:

„Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. § 27 Nr. 1 SGB II ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen diese Kosten pauschaliert werden können. Von dieser Ermächtigung hat der Ordnungsgeber bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Frage der Angemessenheit der Heizkosten bedarf aus diesem Grund einer Einzelfallprüfung. Die jeweiligen Heizkosten hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab, die der Leistungsempfänger nicht beeinflussen kann (Heizungsart, Brennstoff, Geschosshöhe, Wohnfläche, Isolierung und Lage der Wohnung, Zustand der Heizungsanlage) oder die nicht veränderlich sind (Alter, Behinderung, Wärmeempfinden, Krankheit). Dies entspricht der ständigen verwaltungs- und sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Für die Vorauszahlungsfestsetzungen des Energieversorgers spricht dabei eine Vermutung der Angemessenheit, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten vorliegen (vgl. nur LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 15.12.2005 - L 8 AS 427/05 ER -, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 01.08.2005 - L 19 B 68/05 AS ER -; vgl. auch OVG Bremen, Beschl. v. 25.10.2007 - S1 B 229/07 -).

Aus diesem Grund genügt es nicht, wenn der Grundsicherungsträger alleine auf seine pauschalen Richtwerte verweist, ohne sich mit dem Einzelfall auseinanderzusetzen. Soweit ersichtlich, entspricht dies gleichwohl der ständigen Verwaltungspraxis der Beklagten. Mit dem Gesetz ist dieses Vorgehen nicht vereinbar. Die Beklagte kann sich aber nicht einmal auf die entsprechende Verwaltungsanweisung der Sozialsenatorin berufen, die das Gericht ohnehin nicht binden würde. Denn die heute in Kraft getretene Verwaltungsanweisung der Stadtgemeinde zu § 22 SGB II ist - ebenso wie die Vorgängerregelung - in diesem Punkt wesentlich offener formuliert. Allerdings ist sie nach wie vor widersprüchlich. So spricht die eigentliche Verwaltungsanweisung davon, bei einem im Einzelfall erhöhten Wärmebedarf könne ein Betrag von (nunmehr) monatlich 1,35 Euro/qm „noch als angemessen“ angesehen werden. Die Grenze der Angemessenheit bestimmt aber grundsätzlich das, was die Behörde nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II maximal leisten darf. Erst in den ergänzenden Hinweisen zur Verwaltungsanweisung heißt es dann (klarer), dass es sich bei den Angemessenheitsgrenzen um Richtwerte handele. Das bedeute, dass Heizkosten unterhalb dieser Richtwerte als angemessen anerkannt werden könnten und keiner weiteren Prüfung bedürften. Sobald die Heizkosten jedoch diese Richtwerte überstiegen, sei generell eine Einzelfallprüfung erforderlich. Diese Vorgabe der senatorischen Dienststelle wird allerdings - worauf bereits hingewiesen wurde - zumindest auf der Ebene der Leistungsbewilligung und regelmäßig auch im Widerspruchsverfahren nicht umgesetzt. Zwar ist der Stadtgemeinde als kommunalem Träger zuzugestehen, dass nunmehr auch in der eigentlichen Verwaltungsanweisung ein klarstellender Hinweis aufgenommen wurde. Dort heißt es auf S. 11 inzwischen (abrufbar unter www.soziales.bremen.de):

„Übersteigen die tatsächlichen Heizkosten die vorstehenden Richtwerte ist nach pflichtgemäßen Ermessen in der Besonderheit des Einzelfalles zu prüfen, ob Gründe vorliegen, den einen höheren Verbrauch und somit die Anerkennung in voller Höhe rechtfertigen. Sie sind darüber hinaus nicht zu übernehmen, so-

fern die Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen und die Aufwendungen trotz bestehender Möglichkeit nicht auf ein angemessenes Maß herabgesetzt werden.“

Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob diese Formulierung wesentlich zur Klarstellung beitragen wird. Die weitere Verwaltungspraxis der Beklagten bleibt insoweit abzuwarten.“

Andererseits sind die Heizkosten in Höhe von 2,19 Euro je Quadratmeter und Monat bei einer Wohnungsgröße von 46 qm deutlich überzogen. Nach einer vom Gericht in dem Verfahren S 23 AS 649/09 ER (s. Beschluss vom 20. April 2009, http://www.sozialgericht-bremen.de/sixcms/media.php/13/23_AS_649_09_ER_BESCHLUSS_20090417Anonym.pdf) eingeholten telefonischen Auskunft eines Energieberaters der Stadtwerke A-Stadt können bei wirtschaftlicher Beheizung die Heizkosten eines Zweipersonenhaushalts in einer 59 qm großen Wohnung 1,94 Euro nicht überschreiten. Die Kammer geht im Eilverfahren davon aus, dass auch bei einer von einer Einzelperson bewohnten 46 qm großen Zweizimmerwohnung nichts anderes gilt. Bei wirtschaftlicher Beheizung könnten dementsprechend lediglich Heizkosten in Höhe von 1,94 Euro mal 46 qm anfallen, mithin insgesamt (46 qm mal 1,94 Euro mal 12 Monate gleich) 1.070,88 Euro im Jahr. Von diesem Betrag ist im Eilverfahren auszugehen. Dementsprechend sind die Heizkosten auch nicht in voller Höhe, sondern nur in Höhe von weiteren (1.211,53 Euro gesamte Heizkosten minus 1.070,88 Euro gleich 140,65 Euro, Differenz zu dem von der Antragsgegnerin angenommenen Restbetrag von 374,33 Euro ist) 233,68 Euro zu übernehmen.

Die von der Antragstellerin für die Höhe der Heizkosten genannten Gründen können demgegenüber nicht zutreffen. Allein auf die Gaspreiserhöhungen können die höheren Heizkosten schon deshalb nicht zurückgeführt werden, weil sowohl der Verbrauch des gesamten Hauses (von 3.106 auf 3.424 m³), als auch der Anteil der Antragstellerin am Verbrauch (von 38,7 % auf 50,8 %) deutlich angestiegen sind. Es erschließt sich zudem auch nicht, inwiefern durch eine Änderung des Heizverhaltens der Nachbarn die Heizkosten der Antragstellerin angestiegen sein sollen. Dementsprechend ist im Eilverfahren davon auszugehen, dass die Nachforderung zumindest teilweise auf unwirtschaftlichem Heizverhalten beruht.

2. Der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit – ergibt sich daraus, dass die Antragstellerin tatsächlich eine Kündigung ihres Mietverhältnisses fürchten muss, sofern sie die unstreitige Nachzahlung nicht leistet.

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. Die Antragsgegnerin ist in Höhe von 233,68 Euro unterlegen. D. Ast. ist in Höhe von 140,65 Euro

unterlegen. Damit hat die Antragsgegnerin die Kosten der Antragstellerin in Höhe von (233,68 / 374,33 Euro gleich) 62 vom Hundert zu übernehmen.

4. Der Beschluss ist nicht anfechtbar, § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG, weil in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Die Berufung wäre nicht zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes für keinen Beteiligten 750,00 Euro übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht